



Notifikation

(Art. 36 Bst. b, Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG;
SR 172.021)

Monika Ruzic, geboren am 8. August 1994, RS-37246 Lazarevac-Krusevac B.B.,
ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 63 Absatz 4
VwVG:

1. Die Beschwerdeführerin wird aufgefordert, einen Kostenvorschuss von
1000 Franken in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten
(allfällige Überweisungskosten der Bank oder der Post gehen zulasten der
Beschwerdeführerin). Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Veröffentlichung
der vorliegenden Zwischenverfügung im Bundesblatt unter Angabe der
Geschäftsnummer F-1584/2019 zugunsten der Gerichtskasse (IBAN CH54
0900 0000 3021 7609 6; SWIFT-Code: POFICHBEXXX) zu überweisen.
2. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, wird
auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten. Die Frist gilt als
gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zugunsten der Behörde der Schweize-
rischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz
belastet worden ist.

1. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung VI